

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/10/9 B1128/02 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2003

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/01 Sicherheitsrecht

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art129a

BVG-Rassendiskriminierung Art1 Abs1

Richtlinien-Verordnung BGBl 266/1993 gem §31 SicherheitspolizeiG §5 Abs1

SicherheitspolizeiG §40

### **Leitsatz**

Willkür mangels Eingehen auf Fragen der Rassendiskriminierung bei Abweisung von Beschwerden gegen Personen- und Gepäckdurchsuchungen und Durchführung eines Körperröntgens bei farbigen österreichischen Staatsbürgern

### **Rechtssatz**

§5 Abs1 der - auf §31 SicherheitspolizeiG beruhenden - Richtlinien-Verordnung BGBl 266/1993) normiert, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes "bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen [haben], das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund [...] der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft [...] empfunden zu werden."

Die einschreitenden Beamten dürften einen gewissen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen "bestimmter Tatsachen" im Sinne des §40 SicherheitspolizeiG und der Hautfarbe bzw Herkunft der Beschwerdeführerinnen gesehen haben.

Ungeachtet dessen hat es der UVS in seinem Bescheid gänzlich unterlassen, sich mit der Auffassung, die Organwalter seien bei ihrer Amtshandlung nur von der Hautfarbe und (vermuteten) Herkunft der Beschwerdeführerinnen geleitet gewesen, auseinanderzusetzen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der UVS jene Beweisergebnisse, die aufgrund des Beschwerdevorwurfs der rassischen Diskriminierung von grundlegender Bedeutung gewesen wären, gänzlich unberücksichtigt ließ; gleichzeitig sind aber die Sachverhaltsfeststellungen, mit denen dieser Vorwurf widerlegt werden sollte, aktenwidrig.

### **Entscheidungstexte**

- B 1128/02 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.10.2003 B 1128/02 ua

### **Schlagworte**

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Polizei, Sicherheitspolizei, Rassendiskriminierung, Unabhängiger Verwaltungssenat

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B1128.2002

### **Dokumentnummer**

JFR\_09968991\_02B01128\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)